

Fünf Jahre Arbeitsgesetzbuch — Verwirklichung Marxscher Ideen im Rechtsalltag

Prof. Dr. WALTER HANTSCHÉ,
Leiter des Lehrstuhls Arbeitsrecht an der Gewerkschaftshochschule „Fritz Heckert“
beim Bundesvorstand des FDGB

Seit fünf Jahren verwirklichen die Werktätigen der DDR ihr Arbeitsgesetzbuch! Geprägt von der Handschrift der Arbeiterklasse — nach Marx „der soziale Kopf und das soziale Herz“¹ der Entwicklung der Gesellschaft — hat es sich als ein bedeutsames Instrument zur Erfüllung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik erwiesen. Mit seiner Verwirklichung wird ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Erfordernisse der 80er Jahre geleistet. „Unter den 74 Gesetzen, denen die Volkammer seit dem IX. Parteitag ihre Zustimmung gab, ragt das Arbeitsgesetzbuch hervor, das nach breiter Diskussion auf Vorschlag des 9. FDGB-Kongresses beschlossen wurde.“² Diese auf dem X. Parteitag der SED getroffene Einschätzung unterstreicht erneut, welchen hohen Wert die marxistisch-leninistische Partei der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Arbeitsgesetzbuchs beimißt. Diese Würdigung wird von allen gesellschaftlichen Kräften als Auftrag verstanden, seine mobilisierende Wirkung für die weitere Entfaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und in diesem Prozeß das Staats- und Rechtsbewußtsein der Werktätigen weiter zu erhöhen.

Insgesamt läßt sich nach fünf Jahren Wirksamkeit des Arbeitsgesetzbuchs feststellen, daß auf seiner Grundlage die in der Verfassung der DDR verankerten Grundrechte und Grundpflichten immer besser im Alltag der Werktätigen verwirklicht werden. Soziale Sicherheit und Geborgenheit und eine hohe Leistungsbereitschaft für die Meisterung der 10 Schwerpunkte der ökonomischen Strategie der Partei der Arbeiterklasse sind dafür kennzeichnend. Dieses bedeutsame Gesetzeswerk ist für die Werktätigen ein eindeutiger Beweis, daß nur im realen Sozialismus dauerhafte Rechte gewährleistet werden können. Insbesondere für das Recht auf Arbeit erwies sich das Arbeitsgesetzbuch als eine wichtige Garantie.

Deutlich treten auch auf diesem entscheidenden Gebiet die Vorzüge des Sozialismus hervor. Dies ist um so bemerkenswerter, als in den kapitalistischen Staaten angesichts der hohen und ständig steigenden Arbeitslosenzahlen das Unvermögen des kapitalistischen Systems und seiner Rechtsordnung sichtbar wird, dieses entscheidende Menschenrecht zu sichern. Mehr als 30 Millionen Arbeitslose in der Welt des Kapitals bezeugen dies gegenwärtig. Karl Marx, dessen 100. Todestages und 165. Geburtstag wir 1983 gedenken, hat schon frühzeitig erkannt: „Das Recht auf Arbeit ist im bürgerlichen Sinn ein Widersinn, ein elender, frommer Wunsch, aber hinter dem Rechte auf Arbeit steht die Gewalt über das Kapital, hinter der Gewalt über das Kapital die Aneignung der Produktionsmittel, ihre Unterwerfung unter die assoziierte Arbeiterklasse, also die Aufhebung der Lohnarbeit, des Kapitals und ihres Wechselverhältnisses.“³

Die in dieser Aussage enthaltene vorausgesehene revolutionäre Umgestaltung ist in der DDR längst Wirklichkeit geworden. In ihrem Ergebnis wurde die erfolgreiche Entwicklung unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet möglich. Das Recht auf Arbeit wird auch im Prozeß der sozialistischen Rationalisierung voll gewährleistet, die eine entscheidende Aufgabe der ökonomischen Strategie darstellt.

Hier ist der produktivitätsfördernde Einfluß des Arbeitsgesetzbuchs nicht zu übersehen.

Die Durchsetzung der Bestimmungen, die der Förderung der Masseninitiative im sozialistischen Wettbewerb und der Neuererbewegung dienen, hat sich in der Praxis tausendfach bewährt, und es kann ohne Übertreibung gesagt werden, daß sie wesentlichen Anteil an der erfolgreichen Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben hat. Davon zeugt der sozialistische Wettbewerb unter der bewährten Lösung „Hohes Leistungswachstum durch steigende Arbeitsproduktivität, Effektivität und Qualität — alles für das Wohl des Volkes und den Frieden“ und seine zielgerichtete Orientierung auf die Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

Das gleiche kann von der Verwirklichung der Bestimmungen über die Arbeitsorganisation gesagt werden. Die Fortschritte in der Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und bei der Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips sind dafür kennzeichnend. Die arbeitsrechtlichen Regelungen tragen zur Intensivierung des Produktionsprozesses und zur Durchführung der leistungsorientierten Lohnpolitik in den Kombinat und Betrieben bei. Viele Betriebskollektive eifern der Schwedter Initiative nach, um durch die sozialistische Rationalisierung Arbeitskräfte für andere volkswirtschaftliche Schwerpunktaufgaben zu gewinnen. Sie handeln damit nach der Erkenntnis von Marx: „Die Natur der großen Industrie bedingt daher Wechsel der Arbeit, Fluß der Funktion, allseitige Beweglichkeit des Arbeiters.“⁴ In der Schwedter Initiative äußert sich die Überzeugung der Werktätigen, daß die Verwirklichung gesellschaftlicher Erfordernisse auch ihren persönlichen Interessen dient.

In diesem Zusammenhang spielt die strikte Wahrung der Rechte der Werktätigen bei der sozialistischen Rationalisierung eine wichtige Rolle. Die Bestimmungen über den Abschluß, die Änderung und die Auflösung von arbeitsrechtlichen Verträgen sowie über den Qualifizierungsvertrag erweisen sich immer wieder als wirkungsvolle Grundlage für die weitere rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und die Sicherung der sozialen Belange der Werktätigen, die sich auf neue Arbeitsaufgaben vorbereiten.

Ohne die Wirkung des Rechts zu überschätzen, kann festgestellt werden, daß sich auch mit Hilfe des Arbeitsrechts im sozialistischen Staat die vorausgesagte menschliche Emanzipation vollzieht, die erst dann Wirklichkeit wird, „wenn der Mensch seine ‚forces propres‘ als gesellschaftliche Kräfte erkannt und organisiert hat und daher die *gesellschaftliche* Kraft nicht mehr in der Gestalt der *politischen* Kraft von sich trennt“.⁵

Den Werktätigen als sozialistischen Eigentümern und Trägern der Staatsmacht steht nicht ein entfremdetes Arbeitsrecht gegenüber. Das sozialistische Arbeitsrecht ist Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse, und das Arbeitsgesetzbuch ist von den Werktätigen selbst ausgearbeitet worden, wie die 39 533 Änderungsvorschläge aus der Diskussion mit über 5,8 Millionen Werktätigen zum Gesetzentwurf nachhaltig beweisen.

Bereits die Ausarbeitung des Gesetzes war Ausdruck dafür, in welchem entscheidendem Maße die Werktätigen der